

## Beschluss

### des Qualitätsausschusses Pflege

#### Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege

1. Der Qualitätsausschuss Pflege beschließt die geänderten „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege“ wie vorgelegt.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Veröffentlichung der Maßstäbe und Grundsätze für die ambulante Pflege in der beschlossenen Fassung im Bundesanzeiger zu veranlassen, sobald das Bundesministerium für Gesundheit erklärt hat, dass der Beschluss nicht beanstandet wird.
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Maßstäbe und Grundsätze für die ambulante Pflege in der beschlossenen Fassung auf der Webseite des Qualitätsausschusses Pflege zu veröffentlichen, sobald eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist.
4. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, sich im Rahmen der Weiterentwicklung der Maßstäbe und Grundsätze in der ambulanten Pflege mit der gesetzlichen Regelung nach § 112 a SGB XI zu befassen und dem Qualitätsausschuss Pflege zur nächsten Sitzung am 07.12.2023 einen Vorschlag für das weitere Vorgehen zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Qualitätsausschuss Pflege beschließt, für die Erstellung der Qualitätsdarstellungsvereinbarung für die ambulante Pflege gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI eine Arbeitsgruppe einzurichten. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus jeweils bis zu sechs Vertreterinnen und Vertretern der Leistungsträger, der Leistungserbringer, der Verbände nach § 118 SGB XI sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Medizinischen Dienstes Bund. Stellvertretungen sind zulässig. Die Vertreterinnen und Vertreter werden der Geschäftsstelle innerhalb von sieben Tagen ab Beschlussfassung mitgeteilt. Die Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege wird damit beauftragt, das Benennungsverfahren für die AG durchzuführen und die AG zu unterstützen.

Berlin, den 24.10.2023